

BVSK-Information für Kfz-Reparaturbetriebe / Autofahrer / Rechtsanwälte

Vorsicht bei neuen Kaskobedingungen

Derzeit berichtet die Presse vermehrt über angebliche Sonderangebote, die einige Kraftfahrzeugversicherer ihren Kunden anbieten. Beispielfhaft sei hier auf die Angebote der HUK-Coburg verwiesen, die unter dem Begriff der HUK-Coburg Kasko Select besondere Rabatte versprechen, wenn sich der Versicherungsnehmer entschließt, einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Kern dieser neuen Kaskoverträge, die neben der HUK-Coburg auch von anderen großen Versicherern bereits angeboten werden oder sich zumindest in Vorbereitung befinden, ist die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, im Schadenfall ausschließlich eine Werkstatt zu nutzen, die durch den Versicherer vorgeschrieben wird.

Diese Art der Versicherungsverträge wird auch *Police mit Werkstattbindung* genannt.

Nur auf den ersten Blick ist ein derartiger Versicherungsvertrag für den Versicherungsnehmer vorteilhaft. Eine ganze Reihe von gravierenden Nachteilen sollte den Versicherungsnehmer sehr genau nachdenken lassen, ob er tatsächlich zur Nutzung eines im Übrigen überschaubaren Rabattes auf elementare Rechte nach einem Unfallschaden verzichten will.

Viele Fahrzeuge, für die eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird, sind geleast oder finanziert. Der Abschluss eines Vertrages mit Werkstattbindung könnte demnach durchaus gegen bestehende Finanzierungs- oder Leasingverträge verstoßen, da in diesen Verträgen in der Regel vorgeschrieben ist, dass Instandsetzungen ausschließlich in autorisierten Betrieben stattfinden.

Möglicherweise stellt also der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit Werkstattbindung automatisch einen Verstoß gegen bestehende Finanzierungs- oder Leasingverträge dar. Schlimmstenfalls kann dies die sofortige Kündigung des Leasingvertrages oder des Finanzierungsvertrages zur Folge haben.

Weitere Gründe sprechen jedoch dafür, nach Abschluss derartiger Verträge größte Vorsicht walten zu lassen.

Zum einen kann es durchaus sein, dass der regulierungspflichtige Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Werkstatt vorschreibt, die keinerlei Markenbindung besitzt. Selbst wenn kein Leasing- oder Finanzierungsvertrag besteht, besteht nach Ansicht von Fachleuten das Risiko, dass bei einem späteren Verkauf des Fahrzeuges nur noch ein geringerer Verkaufserlös erzielt werden kann. Aus gutem Grund wird das scheckheftgepflegte Fahrzeug mit einem besseren Preis gehandelt als Fahrzeuge, die dieses Kriterium nicht vorweisen können.

Nicht zuletzt bestehen Risiken im Rahmen einer fiktiven Abrechnung. Schon heute werden von einigen Versicherern in Fällen fiktiver Abrechnung die Stundenverrechnungssätze so genannter Vertrauenswerkstätten zugrunde gelegt. Lässt der Versicherungsnehmer sein Fahrzeug also nicht in Stand setzen, erhält der Versicherungsnehmer zwar die ermittelten Reparaturkosten, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit unter Zugrundelegung der vergünstigten Stundenverrechnungssätze, die der Vertrauensbetrieb der Versicherung einräumt.

Würde man zu einem späteren Zeitpunkt in einer Fachwerkstatt reparieren lassen oder will man das Geld für den Erwerb eines Neufahrzeuges nutzen, fehlen oft 10 % bis 20 % der eigentlich zu zahlenden Reparaturkosten.

Verstößt ein Versicherungsnehmer im Falle einer Reparatur gegen den Versicherungsvertrag und lässt sein Fahrzeug in einer anderen Werkstatt reparieren, zahlt der Versicherer bspw. nach den Bedingungen der HUK-Coburg nur noch 85 % der angefallenen Reparaturkosten.

Mit derartigen Versicherungsbedingungen sollen die Rechte des Versicherungsnehmers eingeschränkt werden. Jedem Autofahrer kann daher nur geraten werden, sehr genau zu prüfen, ob ein derartiger Vertrag überhaupt in Frage kommen kann.

Für alle anderen Versicherungsverträge gilt ohnehin das Recht des Versicherungsnehmers, sich nicht auf eine Werkstatt des Versicherers einlassen zu müssen. Lediglich Verträge, die ausdrücklich auf die neuen Sonderbedingungen abstellen, kennen das Recht des Versicherers, eine Werkstatt auszuwählen. In allen anderen Fällen bleibt es bei dem Recht des Autofahrers, nicht in die Werkstatt des Vertrauens des Versicherers zu gehen, sondern in die Werkstatt des eigenen Vertrauens.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85-0, Telefax: 030/25 37 85-10, email: info@bvsk.de